

Polzeiverordnung der Gemeinde Niederwiesa zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niederwiesa vom 08.05.2017

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) erlässt die Gemeinde Niederwiesa mit Beschluss des Gemeinderates vom 08. Mai 2017 nachfolgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbau und Zustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II Allgemeine Schutzvorschriften

§ 2 Landstreicherei und öffentliche Belästigung

Auf allen öffentlichen Anlagen ist es untersagt:

1. zu lagern oder zu nächtigen,
2. zu betteln,
3. eine Notdurft zu verrichten,
4. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheit, oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern.

§ 3

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es untersagt, Flächen zu plakatieren, zu beschriften, bemalen oder zu besprühen.
- (2) Das Plakatieren an zugelassenen Plakatträgern (Litfaßsäulen, Anschlagtafeln usw.) ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 2 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Die Zulassung dieser Ausnahme ist in der Regel geboten für das Plakatieren von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen während eines Zeitraumes von drei Wochen vor dem Wahltermin und drei Wochen nach dem Wahltermin.

§ 4

Vertrieb von Druckschriften

- (1) Der Vertrieb von Druckschriften auf öffentlichen Straßen ist untersagt, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder das Erholungsbedürfnis der Bürger, insbesondere der Anlagenbenutzer, gefährdet wird.
- (2) Wer Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Anlagen vertreibt, muss weggeworfene Druckschriften, die zu einer nicht nur erheblichen Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsortes geführt haben, unverzüglich beseitigen.
- (3) Genehmigungsvorbehalte, Genehmigungen, Verbote und Auflagen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Parkplätzen dürfen Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohneinrichtungen nicht abgestellt werden, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt oder zum Nächtigen zu nutzen.
- (2) Es ist untersagt, Zelte auf öffentlichen Straßen oder Anlagen aufzustellen.

§ 6

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen zu betreten,
 2. Wegesperren zu beseitigen und zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
 3. Rasenflächen zu betreten, soweit sie nicht besonders freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind,
 4. außerhalb von Kinderspiel- und Sportplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder auszugraben,
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen,

7. Tiere in Anpflanzungen zu führen,
 8. Gegenstände jeder Art zu lagern, soweit dies nicht der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dient,
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Grün-, Rasen- und Verkehrsflächen sind verboten, erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 7 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (4) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 8 Abstellen von Hausmülltonnen im öffentlichen Verkehrsraum

Ein Abstellen von transportablen Hausmülltonnen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten. Als Ausnahme gilt nur der Zeitpunkt der tourenmäßigen Entsorgung. Die Hausmülltonnen dürfen erst ab 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung auf die Straße gestellt werden und sind spätestens am Folgetag der Leerung wieder zu entfernen.

Abschnitt III Schutz vor Lärm

§ 9 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 9a Abbrennen von Feuerwerkskörpern

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach §7 oder §27 Sprengstoffgesetz (1.SprengG) oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind, nur mit Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Niederwiesa nach § 24 Abs.1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) verwendet (abgebrannt) werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist 30 Tage vor dem geplanten Abbrennzeitpunkt schriftlich zu beantragen.

§ 9b

Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Böllerkanonen, Standböller, Handböller sowie Gasböller. Vorderlader im Sinne der Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden.
- (2) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen verboten.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schusknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Gemeinde Niederwiesa schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses, sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.
- (4) Das Böllern bzw. Salutschießen kann untersagt werden oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes die unmittelbare Nähe eines Lagers mit gefährlichen Stoffen sein.
- (5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden, dies gilt besonders, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauche entsprechen (Volksfeste), sofern eine Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erteilt wurde.

§ 11

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Der Gaststättenbetrieb im Freien, insbesondere in Biergärten, ist so zu führen, dass andere nach 22.00 Uhr nicht belästigt werden.

§ 12

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 13

Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 14

Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen

montags bis freitags	von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
samstags	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen, Bohren und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichem.

- (2) Bei dringend auszuführenden Baumaßnahmen, die Absatz 1 widersprechen, ist bei der Gemeindeverwaltung eine Genehmigung einzuholen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Notfällen oder in Situationen, bei denen der Einsatz der Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr dient, nicht für gemeindliche Arbeiten und für Arbeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Abschnitt IV

Schutz vor umweltschädlichem Verhalten

§ 15

Benutzung öffentlicher Abfallbehältnisse

- (1) In die öffentlichen Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden.
- (2) Glassammelbehälter dürfen nur
- | | |
|----------------------|----------------------------|
| montags bis freitags | von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| sonnabends | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
- benutzt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Glas in die Sammelbehälter nicht gestattet. Neben den Wertstoffbehältern dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 16 Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Nebenanlagen ist untersagt. Reparaturen an Fahrzeugen, die eine Verschmutzung des Standplatzes nach sich ziehen, sind verboten.

§ 17 Verunreinigungen öffentlicher Gewässer, Bachläufe und ähnlichem

Öffentliche Gewässer und Bachläufe dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 18 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 19 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 1 verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich durch den Hundehalter zu beseitigen.

§ 20 Anzünden von offenem Feuer, Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer und offene Feuer ab einer Größe von 1 m² Grundfläche oder ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Niederwiesa.
- (2) Brauchtumsfeuer im Sinne des Absatzes 1 sind Feuer die zu folgenden Ereignissen abgebrannt werden sollen:
 - Osterfeuer
 - Walpurgisnacht
 - Sommersonnenwende
 - Martinstag
 - Neujahrsfeuer
- (3) Die Erlaubnis ist beim Ordnungsamt der Gemeinde spätestens 2 Wochen vor dem Abbrennzeitpunkt zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden oder mit Auflagen verbunden werden wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist.
- (5) Keiner Erlaubnis bedürfen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in festen Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B.

Gartenkamine, Aztekenöfen, handelsübliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichem Grillmaterial in handelsüblichen Koch- und Grillgeräten.

- (6) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (7) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 21

Belästigung durch Ausdünstungen oder ähnliches

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Abschnitt V

Bekämpfung von Ratten

§ 22

Anzeige und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

§ 23

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 24

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Bekämpfungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall von Vergiftungen von Haustieren das Gegenmittel zu bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 22 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

- (4) Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 25 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 26 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 22 Verpflichteten für die gesamte Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, wahren dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Rattenbekämpfung haben die nach § 22 Verpflichteten zu tragen.

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

§ 27 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, auch im Dunkeln gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäude befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 29 Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt. Insbesondere betrifft das Vorschriften nach dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Bundesemissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten und dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 auf allen öffentlichen Anlagen nächtigt oder lagert;
2. entgegen § 2 Nr. 2 bettelt;
3. entgegen § 2 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet;
4. entgegen § 2 Nr. 4 andere durch Lärm, Aufdringlichkeiten, Trunkenheit oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert;
5. entgegen § 3 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Druckschriften vertreibt oder entgegen § 4 Abs. 2 Verschmutzung durch Druckschriften nicht unverzüglich beseitigt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohneinrichtungen abstellt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Zelte aufstellt;
9. Anpflanzungen entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 betritt;
10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert;
11. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 Rasenflächen betritt;
12. außerhalb von Kinderspiel- und Sportplätzen entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen betreibt;
13. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder ausgräbt;
14. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 entfernt;
15. Tiere entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 in Anpflanzungen führt;
16. Gegenstände entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 8 lagert;
17. entgegen § 6 Abs. 2 öffentliche Grün-, Rasen- und Verkehrsflächen verunreinigt oder die Verunreinigung nicht beseitigt bzw. beseitigen lässt;
18. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
19. entgegen § 7 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
20. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt;
21. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt;
22. entgegen § 8 Hausmülltonnen im öffentlichen Verkehrsraum abstellt;
23. entgegen § 9 durch sein Verhalten die Nachtruhe anderer erheblich beeinträchtigt;

24. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere belästigt werden;
 25. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, oder entgegen § 11 Abs. 2 Lärm verursacht, durch den andere erheblich belästigt werden ;
 26. entgegen § 12 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern anläßt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhanden Einrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 27. entgegen § 13 Sport- und Spielplätze benutzt;
 28. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 29. entgegen § 15 Abs. 1 öffentliche Abfallkörbe missbraucht;
 30. entgegen § 15 Abs. 2 außerhalb der genannten Zeiten Glas in Glassammelbehälter einwirft oder die Standorte der Wertstoffbehälter verunreinigt;
 31. entgegen § 16 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Nebenanlagen wäscht oder repariert;
 32. entgegen § 17 öffentliche Gewässer und Bachläufe entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 33. entgegen § 18 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;
 34. entgegen § 19 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 35. entgegen § 20 Feuer anzündet;
 36. entgegen § 21 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 37. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind;
 38. die Schutzvorkehrungen des § 24 Abs. 1, 2, 4 nicht beachtet;
 39. als Verpflichteter entgegen § 25 dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Beseitigungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet.
 40. gestrichen
 41. entgegen § 9b Schießen mit Böllern bzw. Salutschießen mit Vorderladerwaffen durchführt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen von höchstens 250,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Niederwiesa tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederwiesa, den 08. Mai 2017

Meier
Bürgermeisterin

Dienstsigel